

Tarifordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle

§ 1 Entgelt

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle erhebt die Stadt Nideggen ein Entgelt gemäß § 7 der Benutzerordnung.

§ 2 Entgeltsatz und Verbrauchsgebühren

- (1) Das Entgelt beträgt je Veranstaltung und je Tag für
- | | |
|--|----------|
| a) Veranstaltungen durch Einwohner, Ortsvereine oder Zusammenschlüsse von Vereinen aus dem Stadtgebiet Nideggen, zu denen Eintrittsgeld erhoben wird | 310,00 € |
| b) Veranstaltungen durch andere Veranstalter ohne Eintrittsgeld, aber mit Ausschank | 205,00 € |
| c) Veranstaltungen durch andere Veranstalter ohne Ausschank, zu denen Eintrittsgeld erhoben wird | 310,00 € |
| d) Veranstaltungen durch andere Veranstalter mit Eintrittsgeld und mit Ausschank | 520,00 € |
| e) Nutzung des Foyers | 110,00 € |

- (2) Das Entgelt kann bis zur Hälfte reduziert werden bei

- Vereinsjubiläen
- bei mehrtägigen Veranstaltungen für die Folgetage.

Über die Höhe der Reduzierung sowie die Reduzierung in sonstigen Fällen entscheidet die Bürgermeisterin im Einzelfall.

- (3) Der Benutzer erstattet der Stadt folgende Kosten:

- a) Verbrauchsgebühren für Gas, Strom, Wasser, Kanal und Telefon. Hierzu werden die Verbrauchsmesser von der Stadt und dem Benutzer bei der Übergabe der Schlüssel und bei Rückgabe der Schlüssel abgelesen.
- b) Kosten für die Reinigung, wenn diese entgegen § 3 (5) der Benutzerordnung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

- c) Kosten für die in Anspruch genommenen Arbeitsstunden des Stadtbeauftragten, außer für die Schlüsselübergabe.

Die Festsetzung der Kostenerstattung wird durch die Bürgermeisterin durchgeführt.

- (4) Das Nutzungsentgelt für durch diese Ordnung nicht erfasste Veranstaltungen legt die Bürgermeisterin fest.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt nach § 2 ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung fällig.
- (2) Die Kostenerstattung nach § 3 ist 14 Tage nach Zustellung fällig.

Hinweise

- 1. Bei Benutzung der Schankanlage wird die Gebühr zugrunde gelegt, die von der beauftragten Firma zur Reinigung der Anlage in Rechnung gestellt wird.
- 2. Für die Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der Räumlichkeiten wird die jeweils gültige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nideggen zugrunde gelegt.